

AZ: 168/20

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten im Ergebnis über die Frage, ob die Beschwerdeführerin dem Messstellenbetreiber die jährlichen Kosten einer modernen Messeinrichtung selbst bezahlen muss.

An der Lieferstelle der Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2018 eine moderne Messeinrichtung (digitaler Stromzähler) verbaut. Im September 2019 schloss die Beschwerdeführerin einen Stromliefervertrag mit der Beschwerdegegnerin mit Lieferbeginn zum 16.11.2019 ab. Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß am 16.11.2019 auf. Unmittelbar vor Lieferaufnahme teilte der grundzuständige Messstellenbetreiber der Beschwerdeführerin mit, dass diese ab dem 16.11.2019 das jährliche Entgelt für den Einbau, den Betrieb, die Wartung, die Messung der Energie sowie die Ablesung des Stromzählers von brutto 20,00 EUR selbst zu tragen habe.

Die Beschwerdegegnerin teilte der Beschwerdeführerin vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens mit Schreiben vom 11.12.2019 mit, dass es ihr wegen gesetzlicher Vorgaben nicht möglich sei, die Kosten des Messstellenbetriebs direkt mit dem Messstellenbetreiber abzurechnen. Auf die erneute Beschwerde der Beschwerdeführerin bot die Beschwerdegegnerin an, die vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten nach Vorlage der Rechnungen an die Beschwerdeführerin zu erstatten. Das lehnte die Beschwerdeführerin als unzureichend ab.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, es gebe keine gesetzlichen Vorgaben, die es der Beschwerdegegnerin untersagten, die Kosten direkt mit dem Netzbetreiber abzurechnen. Die Beschwerdegegnerin hätte vor Vertragsschluss zumindest darauf hinweisen müssen, dass sie die Kosten der modernen Messeinrichtung nicht übernehme. Bei rechtzeitiger Kenntnis dieses Umstands hätte sie den Vertrag widerrufen und einen anderen Lieferanten mit der Belieferung beauftragt.

Die Beschwerdeführerin verlangt vom Messstellenbetreiber eine Bestätigung, dass kein Vertragsverhältnis besteht sowie eine direkte Abrechnung des Messstellenbetriebers mit der Beschwerdegegnerin.

Der Messstellenbetreiber hält an seiner Vertragsbestätigung sowie an der jährlichen Forderung fest.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine direkte Abrechnung mit dem Netzbetreiber ab.

Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, der Schlichtungsantrag sei unzulässig bzw. missbräuchlich. Sie habe der Beschwerdeführerin bereits vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens mitgeteilt, dass sie die Kosten erstatten werde. Lediglich eine direkte Abrechnung mit dem Netzbetreiber komme für sie nicht in Betracht. Es bestehe für sie kein Kontrahierungszwang nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Der Messstellenbetreiber trägt vor, er habe vor Lieferaufnahme im Rahmen des Anmeldeprozesses bei der Beschwerdegegnerin angefragt, ob eine direkte Kostenübernahme durch die Beschwerdegegnerin erfolge. Das habe diese abgelehnt. Wenn kein Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Stromlieferanten zustande komme oder die Übernahme des neuen Entgeltes durch den Stromlieferanten abgelehnt werde, sei er berechtigt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit dem Anschlussnutzer direkt abzurechnen. Er verweist auf die Bestimmung des § 9 Abs. 3 MsbG, nach der durch die Entnahme von Energie automatisch ein Vertrag über den Messstellenbetrieb zustande komme.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Auch wenn das vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens unterbreitete Angebot der Beschwerdegegnerin zur Kostenübernahme wirtschaftlich auf das gleiche Ergebnis hinausläuft wie eine direkte Abrechnung zwischen Messstellenbetreiber und Beschwerdegegnerin, ist die Antragstellung noch nicht als missbräuchlich einzustufen. Die Beschwerdeführerin ist bei Vertragsschluss erkennbar davon ausgegangen, dass ein Lieferantenwechsel nicht dazu führt, dass sie neben dem eigentlichen Stromliefervertrag ein weiteres kostenpflichtiges Vertragsverhältnis mit dem Messstellenbetreiber eingeht. In den Vertragsunterlagen der Beschwerdegegnerin findet sich dazu kein entsprechender Hinweis. Lediglich für den Einsatz intelligenter Messsysteme (Smart Meter) enthält der Auftrag einen Hinweis darauf, dass zusätzliche Kosten entstehen können. An der Lieferstelle der Beschwerdeführerin ist aber jedenfalls jetzt noch kein Smart Meter im Einsatz, sondern lediglich ein digitaler Zähler (moderne Messeinrichtung). Die gesonderte Inrechnungstellung durch den Messstellenbetreiber bedeutet zumindest einen Mehraufwand an Zeit sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Beschwerdeführerin. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin die ursprüngliche Verbraucherbeschwerde (direkte Kostenübernahme) mit einer unzutreffenden rechtlichen Begründung zurückgewiesen hat.

Der Schlichtungsantrag ist aber im Ergebnis unbegründet.

Zwischen der Beschwerdeführerin und dem Messstellenbetreiber ist ab dem 16.11.2019 ein Vertrag über die Durchführung des Messstellenbetriebs zustande gekommen.

Die Beschwerdeführerin ist Anschlussnutzerin der Lieferstelle im Sinne des § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Der im Schlichtungsverfahren betroffene Messstellenbetreiber ist der für das Versorgungsgebiet der Lieferstelle verantwortliche grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG bedarf die Durchführung des Messstellenbetriebes grundsätzlich eines Vertrages des Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer. Mit dem Energielieferanten ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MsbG auf dessen Verlangen ein Messstellenvertrag abzuschließen. Sind Regelungen der Messstellenverträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG Bestandteil eines

Vertrages des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer zumindest über die Energiebelieferung (kombinierter Vertrag), entfällt das Erfordernis eines separaten Vertrages aus Abs. 1 Nr. 1 MsbG. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 2 MsbG.

Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer oder kein Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG, kommt ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Im vorliegenden Fall ist auf diese Weise ein Messstellenvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und dem Messstellenbetreiber zustande gekommen.

Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe mit der Beschwerdegegnerin als Stromlieferanten einen gültigen Liefervertrag, der auch die Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließe, berechtigt diese nicht dazu, gegenüber dem Messstellenbetreiber die Bezahlung des geforderten jährlichen Entgelts zu verweigern.

Denn der Liefervertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin ist nicht als kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG anzusehen.

Zwar ist es der Beschwerdegegnerin entgegen ihrer Mitteilung an die Beschwerdeführerin vom 11.12.2019 gesetzlich nicht untersagt, einen kombinierten Vertrag mit dem Messstellenbetreiber abzuschließen. Diese Aussage ist nachweislich falsch. Allerdings ist die Beschwerdegegnerin tatsächlich nicht verpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschließen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MsbG ist für die Durchführung des Messstellenbetriebes ein Messstellenvertrages mit dem Energielieferanten auf dessen Verlangen abzuschließen. Die gesetzlichen Regelungen sehen nur vor, dass der Energielieferant vom Messstellenbetreiber den Abschluss eines Messstellenvertrages verlangen kann. Der Messstellenbetreiber hat seinerseits keinen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Vertrages über den Messstellenbetrieb mit dem Stromlieferanten.

Die Beschwerdegegnerin hat durch ihre Ablehnung der Kostenübernahme den Abschluss des notwendigen Messstellenbetriebsvertrages verweigert, so dass kein gültiger Messstellenbetriebsvertrag zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Messstellenbetreiber abgeschlossen worden ist.

Die Beschwerdeführerin ist daher verpflichtet, den durch die Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zustande gekommenen Vertrag zu akzeptieren. Sie muss auch das jährliche Entgelt in Höhe von 20,00 EUR an den Messstellenbetreiber entrichten. Dieses Ergebnis dürfte der Wertung des Gesetzgebers, der mit der Einführung des MsbG ausdrücklich geregelt hat, dass grundzuständige Messstellenbetreiber ortsfeste Zählpunkte bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten haben und dass diesen im Gegenzug die für die Modernisierung des Messwesens entstehenden, wirtschaftlich zumutbaren Kosten in Form eines jährlichen Entgeltes zustehen, entsprechen. Der Messstellenbetreiber hat die in § 32 Satz 1 MsbG festgelegte Kostenobergrenze eingehalten. Das Recht der Beschwerdeführerin, einen anderen als den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu wählen und mit diesem einen Vertrag abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Über das Angebot der Beschwerdegegnerin zur Kostenerstattung nach Vorlage der Rechnungen entstehen der Beschwerdeführerin zumindest keine Mehrkosten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Kurzempfehlung**

1. Die Beschwerdeführerin akzeptiert den Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und erkennt an, diesem jährlich das Entgelt von 20,00 EUR für den Messstellenbetrieb zu schulden. Das Recht der Beschwerdeführerin, diesen Vertrag zu kündigen und einen Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber ihrer Wahl abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.
2. Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich, der Beschwerdeführerin die über entsprechende Rechnungen nachgewiesenen Kosten des Messstellenbetriebs in Form einer Gutschrift auf die jeweilige Jahres- oder Schlussrechnung zur Stromlieferung zu erstatten.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26.02.2020

Jürgen Kipp  
Ombudsmann